

Kinder- und Jugendholungs-/ Freizeitmaßnahmen **(Auszug- Richtlinien KJFP)**

5.1 Empfehlung zur inhaltlich-pädagogischen Ausrichtung

Der Veranstalter sollte für die Kinder- und Jugendholung einen inhaltlichen Schwerpunkt wählen. Bei der Konzentration z.B. auf ein Thema „Umwelt/Natur“; „Interkulturelles Lernen“, „**Bewegung, Spiel und Sport**“ oder „Musisch-kulturelle Inhalte“ ist eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit den entsprechenden Inhalten möglich. Die Beteiligung und das Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen sollten ebenso wie eine differenzierte, geschlechtsbewusste Förderung von Jungen und Mädchen durchgehend berücksichtigt werden.

5.2 Formale Kriterien

Die Maßnahme wird gefördert, wenn

1. die Teilnehmer/innen zwischen 6 und unter 21 Jahre alt sind.
2. eine Teilnehmer/innen-Liste geführt wird
3. bei täglicher An- und Abreise (z.B. örtliche Angebote in den Schulferien) für jeden Tag eine TN-Liste geführt wird.
4. ein Erhebungsbogen ausgefüllt wird.
5. die Mindestteilnehmer/innen-Zahl sieben Personen (ohne Leitung und Betreuer) beträgt.
6. sie in Europa stattfindet.
7. sie mindestens fünf und höchstens 21 Tage dauert. An- und Abreisetag können als zwei förderungsfähige Teilnehmertage abgerechnet werden.
8. eine Maßnahmenakte mit Deckblatt, Teilnehmer-Liste und Belegen geführt wird.

Eine Maßnahme mit einer Zeitdauer von bis zu vier Tagen, muss als Freizeitmaßnahme gekennzeichnet werden. Jugendholungsmaßnahmen umfassen demzufolge mindestens 5 Tage.

5.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen mit überwiegendem Sportbezug und Konkurrenzorientierung (z.B. Trainingslager, internationale Wettkämpfe, internationale Turnierveranstaltungen) sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW nicht förderfähig.

Wichtig: Durch die Inanspruchnahme der Fördermittel dürfen keine Gewinne erzielt oder ausgewiesen werden. Es sollen vielmehr Defizite verringert oder ausgeglichen werden, um die Kinder- und Jugendförderung zu unterstützen und zu sichern.